

Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen
vom 05.06.2002,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung vom 06.01.2010

Der Ortsgemeinderat von Ruppach-Goldhausen hat in seiner Sitzung am 21.05.2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

§ 4
Höhe der Gebühren

I. Bestattungsgebühren

1. Erdbeisetzungen

1.1 In Reihengrabstätten

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einschl.
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 293 € |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres einschl.
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit | 523 € |

1.2	In Wahlgrabstätten	
	Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
1.2.1	bei Maschinenschachtung	403 €
1.2.2	bei Handschachtung	673 €
2	Urnenbeisetzungen	
2.1	In Urnenreihengrabstätten einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit	200 €
2.2	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Bestattete ruhen	120 €
3.	Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 €
II.	<u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u>	
1.	Ausbettung von Leichen	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 €
3.	Wiederbeisetzung	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	<u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u>	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	110 €
1.2	Für Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	500 €
1.3	als Rasenreihengrabstätte (auf dem Friedhof in Ruppach)	1.850 €
2.	Erwerb einer Urnengrabstätte	
2.1	Als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	150 €
2.2	Als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegte Reihengrabstätten für jede Urne	60 €
2.3	Als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegte Wahlgrabstätten für jede Urne	60 €
IV.	<u>Sonstige Gebühren</u>	
1.	Einsegnungshalle / Benutzung der Unterkirche als Leichenhalle	60 €

2. Einebnen einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten durch Entfernung der Grabmale und Einfassungen bei Reihengrabstätten, Einzelwahlgrabstätten und Doppelwahlgrabstätten **pro Jahr** bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit
45 €

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.06.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08. Dezember 2001 außer Kraft.

56412 Ruppach-Goldhausen, 05.06.2002

(Siegel)

Sprenger, Ortsbürgermeister

Hinweise:

1. Änderungssatzung vom 21.11.2006, veröffentlicht im Wochenblatt am 1.12.2006, in Kraft getreten am 1.1.2007
2. Änderungssatzung vom 17.11.2008, veröffentlicht im Wochenblatt am 5.12.2008, in Kraft getreten am 6.12.2008
3. Änderungssatzung vom 06.01.2010: Beschluss des OGR Ruppach-Goldhausen v. 15.12.2009, veröffentlicht im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur am 15.01.2010, in Kraft getreten am 16.01.2010